

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/06d08a56-d8ac-379e-91e8-575037b54b32>

Bibliografie	
Titel	Technische Regeln für Gefahrstoffe Holzstaub (TRGS 553)
Amtliche Abkürzung	TRGS 553
Normtyp	Technische Regel
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	keine FN

Anlage 1 TRGS 553 - Staubgeminderte Betriebsarten/Arbeitsbereiche

Staubgeminderte Betriebsarten/ Arbeitsbereiche	Ausgenommen Anlagen/ Arbeitsplätze bzw. Arbeiten	Voraussetzungen für Staubminderung	Überprüfung
Betriebe des Schreiner-/ Tischlerhandwerks	Ausgenommen in den genannten Betriebsarten sind generell	1. Erfassung und Absaugung a) Stationäre spanabhebende Bearbeitungsmaschinen:	Mindestens einmal pro Jahr überprüfen, ob die Voraussetzung für staubgemindert
Betriebe mit gleichartiger Tätigkeit, wie z.B.	1. Doppelabkürzkreissägemaschinen, sofern sie keine Ausrückeinrichtung haben, 2. Tischbandsägemaschinen,	- Forderungen an Absaugung siehe Nummer 4.2 Abs. 1 und Abs. 5 - Altmaschinen und nicht geprüfte Neumaschinen siehe Anlage 2 .	Arbeitsbereich noch vorliegen.
1. Betriebs-Schreinereien/ -Tischlereien,	3. Tischoberfräsmaschinen in Industriebetrieben (soweit keine spiralförmigen Nutfräser eingesetzt werden können),	Die dort genannten Bedingungen müssen ebenfalls erfüllt sein.	
2. Theaterwerkstätten,	4. Kopierfräsmaschinen, soweit sie nicht gekapselt werden können,	- Neumaschinen mit dem Prüfzeichen "staubgeprüft" siehe letzte Zeile dieser Tabelle	
3. Baumärkte,	5. Drechselbänke (in Drechslereien betrieben),	b) Elektrowerkzeuge siehe Nummer 4.2 Abs. 8 und 9	

Staubgeminderte Betriebsarten/ Arbeitsbereiche	Ausgenommen Anlagen/ Arbeitsplätze bzw. Arbeiten	Voraussetzungen für Staubminderung	Überprüfung
4. Ausbildungswerkstätten,	6. Schleif- und Schwabbelböcke,	c) Wenn Lufrückführung, siehe Nummer 4.3	
5. Schulen,	7. Rundstabschleifmaschinen,	d) In Sägewerken müssen die Späne über Vibrorinnen oder über Absaugung abgeführt werden.	
6. Behindertenwerkstätten.	8. Parkettschleifmaschinen,	2. Reinigung siehe Nummer 4.4	
	sofern dort die Arbeitsdauer in der Schicht mindestens eine Stunde beträgt.	3. Messungen, Prüfungen siehe Nummer 4.2 Abs. 2 - 4	
Industrielle Arbeit in den Bereichen Herstellung von Korpusmöbeln überwiegend auf Holzwerkstoffbasis und von Holzwaren,	Ausgenommen sind auch Schleifarbeiten mit Handmaschinen, sofern Größe und/oder Form der zu bearbeitenden Gegenstände die Durchführung der Schleifarbeiten auf Absaugtischen oder unter Verwendung anderer wirksamer Absaugungen nicht zulassen.		
Arbeitsbereiche von Gatterführern in Sägewerken		1. Maschine oder Anlage muss entsprechend der Betriebsanleitung betrieben werden.	
Arbeitsbereiche an Maschinen und Anlagen, die ein Prüfzeichen "staubgeprüft" tragen oder für die		2. Gesamtabsaugquerschnitt >= Summe der Einzelabsaugquerschnitte	
eine entsprechende Bescheinigung des Herstellers		3. Luftgeschwindigkeit am Anschlussstutzen erreicht mindestens 20 m/s ⁽³⁾ bzw. die in der Prüfbescheinigung angegebene niedrigere Mindestluftgeschwindigkeit.	
vorliegt.			

Fußnoten

[\(3\) Amtl. Anm.:](#) In bestimmten Fällen (z.B. bei hohen Zerspanungsvolumina, hohen Vorschubgeschwindigkeiten oder feuchten Spänen) können für eine wirksame Absaugung höhere Luftgeschwindigkeiten (bis 28 m/s) erforderlich sein.